

**Der**  
**EUROPÄISCHE ABFALLKATALOG**

**Umsetzung durch die**  
**Abfallverzeichnisverordnung**

Karl Wagner

## Impressum

Der Europäische Abfallkatalog –  
Umsetzung durch die Abfallverzeichnisverordnung

Herausgeber:  
UB MEDIA AG  
Im Wiegenfeld 4  
85570 Markt Schwaben

Autor:  
Karl Wagner

Vertrieb:  
UB MEDIA AG  
Im Wiegenfeld 4  
85570 Markt Schwaben  
Telefon: 08121/226-0  
Fax: 08121/226-300  
E-Mail: [sales@ubmedia.de](mailto:sales@ubmedia.de)  
Internet: [www.ubmedia.de](http://www.ubmedia.de)

Best.-Nr.: 12-23  
ISBN-Nr.: 3-89563-209-0  
Bestellungen an den Verlag erbeten

Titelfoto: H.-G. Oed

Erarbeitungsstand: Februar 2004  
© 2004 UB MEDIA AG

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung der UB MEDIA AG unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen  
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das vorliegende Werk erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Es wurde mit großer  
Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Autoren und Verlag übernehmen für die Richtigkeit von  
Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie evtl. Druckfehler keine Haftung.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, umweltfreundlichen Papier

# Inhaltsverzeichnis

I.	<b>Einführung</b> .....	5
1.	Überblick über die Arten von Abfällen .....	5
2.	Zuordnung eines Abfalls zur einer Abfallart .....	8
3.	Kriterien für eine besondere Überwachungsbedürftigkeit .....	9
4.	Gesetzliche Grundlagen in Deutschland .....	11
II.	<b>Hinweise zum Aufbau des Gesamtverzeichnisses von Abfällen</b> .....	13
III.	<b>Gesamtverzeichnis von Abfällen</b> .....	15
1.	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen .....	15
2.	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln .....	17
3.	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe .....	20
4.	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie .....	22
5.	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse .....	24
6.	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen .....	26
7.	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen .....	29
8.	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben .....	34
9.	Abfälle aus der fotografischen Industrie .....	37
10.	Abfälle aus thermischen Prozessen .....	38
11.	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und -beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie .....	49
12.	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen .....	51
13.	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen) .....	53
14.	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (ausser 07 und 08) .....	56

15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.) .....	57
16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind .....	60
17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) .....	67
18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) .....	73
19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke .....	75
20. Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen .....	83

---

# I Einführung

## 1 Überblick über die Arten von Abfällen

### Abfallarten

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfasst im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich sowohl Abfälle zur Beseitigung als auch Abfälle zur Verwertung. Um eine Überprüfung der Unternehmen und Anlagen, die Abfälle erzeugen, verwerten oder beseitigen, zu ermöglichen und dabei dem jeweiligen Gefahrencharakter der Abfälle Rechnung zu tragen, werden die Abfälle unterschieden nach

- „besonders überwachungsbedürftig“,
- „überwachungsbedürftig“ und
- „nicht überwachungsbedürftig zur Verwertung“.

### Abfälle zur Beseitigung

Aus der Gruppe aller Abfälle sind die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung herausgehoben. Sie müssen durch Verordnung bestimmt werden<sup>1</sup>. Alle nicht durch Verordnung bestimmten Abfälle, die beseitigt werden, sind überwachungsbedürftig<sup>2</sup>.

### Abfälle zur Verwertung

Weiterhin ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle<sup>3</sup> und die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung<sup>4</sup> zu bestimmen.

Alle nicht durch Verordnung bestimmten Abfälle, die verwertet werden, gelten als grundsätzlich nicht überwachungsbedürftig. Im Einzelfall kann die Behörde aber auch für diese Abfälle Überwachungsmaßnahmen anordnen.

## 1.1 Europäische Vorgaben zum Abfallkatalog

### Europäischer Abfallkatalog

Die Europäische Kommission hatte durch Entscheidung vom 20.12.1993 den Europäischen Abfallkatalog – EAK – bekannt gemacht<sup>5</sup>. Die Entscheidung wurde in Deutschland durch die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV)<sup>6</sup> umgesetzt.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG

<sup>2</sup> § 3 Abs. 8 Satz 2 KrW-/AbfG

<sup>3</sup> § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG

<sup>4</sup> § 3 Abs. 8 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG

<sup>5</sup> Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ABl. EG vom 07.01.1994 Nr. L 5 S. 15)

<sup>6</sup> Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) vom 13.09.1996, BGBl. I S. 1428

---

## Verzeichnis gefährlicher Abfälle

Der Rat der Europäischen Union hatte am 22.12.1994 eine Entscheidung über das „Verzeichnis gefährlicher Abfälle“ – den Hazardous Waste Catalogue (HWC) – getroffen<sup>7</sup>. Dieses Verzeichnis wurde in Deutschland durch die Verordnung zur Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (BestbÜAbfV)<sup>8</sup> umgesetzt.

## Neufassung des Europäischen Abfallverzeichnisses

Das Verzeichnis ist regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten<sup>9</sup>. Von einer Reihe von Mitgliedstaaten waren der Kommission in diesem Zusammenhang zwischen 1994 und dem Jahr 2000 mehr als 540 zusätzliche gefährliche und nicht gefährliche Abfälle notifiziert worden mit dem Ziel, die europäischen Abfallverzeichnisse entsprechend zu ergänzen. Die notifizierten Abfälle wurden im „Technischen Ausschuss (TAC)“ behandelt. Die Beratungen mündeten in die Neufassung des Europäischen Abfallverzeichnisses, das in drei Entscheidungen der Kommission und einer Entscheidung des Rates beschlossen wurde<sup>10</sup>.

## Wesentliche Änderungen

Mit der ersten dieser Entscheidungen, der Entscheidung 2000/532/EG, wurde eine erhebliche Strukturveränderung gegenüber den bisherigen beiden Verzeichnissen vorgenommen. Das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle wurde mit dem EAK zu einem Abfallverzeichnis verschmolzen. Die gefährlichen Abfälle wurden mit einem Sternchen versehen. Gleichzeitig wurden die Gefährlichkeitskriterien und -merkmale aufgelistet, deren Vorliegen bei den als gefährlich gekennzeichneten Abfällen unterstellt wird. Unter dieser Voraussetzung wurden so genannte Spiegeleinträge neu in das Abfallverzeichnis eingeführt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Abfall je nach der Belastung mit Schadstoffen als gefährlich oder nicht gefährlich eingestuft werden kann.

## 1.2 Umsetzung der europäischen Vorgaben in deutsches Recht

Die Mitgliedstaaten hatten längstens bis zum 1. Januar 2002 Zeit, die zur Umsetzung der vorgenannten Entscheidungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Welche Umsetzungspflichten waren damit verbunden?

---

<sup>7</sup> Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle (ABl. EG vom 31.12.1994 Nr. L 356 S. 14)

<sup>8</sup> Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996, BGBl. I S. 1366, geändert hinsichtlich der Abfallart 19 02 04D1 mit Art. 3 der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

<sup>9</sup> Überarbeitung nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

<sup>10</sup> Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 03.05.2000 (ABl. EG Nr. L 226 S. 3)

Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16.01.2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 1)

Entscheidung 2001/119/EG der Kommission vom 22.01.2001 (ABl. EG Nr. L 47 S. 32)

Entscheidung 2001/573/EG des Rates 23.07.2001 (ABl. EG Nr. L 203 S. 18)

---

## **Konsequenzen aus der Neufassung des Europäischen Abfallverzeichnisses**

Mit dem neuen Europäischen Abfallverzeichnis wurde eine einheitliche Abfallnomenklatur eingeführt, die dem abfallwirtschaftlichen Vollzug in allen Mitgliedstaaten zu Grunde gelegt werden muss. Gleichzeitig wurden die gefährlichen Abfälle und die Gefährlichkeitskriterien mit bestimmten Schadstoffgehalten einheitlich festgelegt. Als Konsequenz daraus musste die EAKV durch eine Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis ersetzt werden und die BestbÜAbfV aufgehoben werden. Damit wurden erstmals auch die Gefährlichkeitskriterien der EU in das nationale Abfallrecht übernommen. Behörden, Abfallerzeuger und Entsorgungswirtschaft mussten als Konsequenz Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise, Transportgenehmigungen sowie Konzepte und Bilanzen umstellen.

## **Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses**

Die Umsetzung erfolgte durch die „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“. Sie wurde am 10. Oktober 2001 vom Bundeskabinett verabschiedet. Der Bundestag stimmte ihr am 8. November 2001, der Bundesrat am 30. November 2001 zu. Die Verordnung trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

## **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)**

Das neue Europäische Abfallverzeichnis war durch die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung, AVV) als Artikel 1 der vorgenannten Verordnung<sup>11</sup> umgesetzt worden. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben<sup>12/13</sup>. Die aktuelle Fassung der Verordnung ist in der Anlage einschließlich einer Reihe von Zuordnungshinweisen aufgenommen.

## **Regelungsinhalte der AVV**

Die AVV hat zwei Regelungsinhalte:

- Die Verpflichtung zur Anwendung des neuen Abfallverzeichnisses (§ 2 AVV) sowie
- die Einstufung von Abfällen als besonders überwachungsbedürftig (§ 3 AVV).

Das Europäische Abfallverzeichnis wird dabei als Anhang der Verordnung aufgenommen. Soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind, sind die Bezeichnungen nach dieser Anlage zu verwenden. § 2 Abs. 2 AVV gibt dazu weitere Vorgaben hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Zuordnung zu den Abfallarten. Eine genauere „Gebrauchsanweisung“ enthält die Einleitung des Abfallverzeichnisses, auf die in § 2 Abs. 2 2 AVV verwiesen wird.

Bei dieser Gelegenheit muss darauf hingewiesen werden, dass das Abfallverzeichnis kein Präjudiz für die Einstufung von Stoffen als Abfall ist. Vielmehr setzt die Anwendung des Abfallverzeichnisses voraus, dass es sich um Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG handelt.

---

<sup>11</sup> Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379

<sup>12</sup> Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen, bekannt gemacht am 01.05.2002 in BGBl. I S. 1488

<sup>13</sup> Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24.07.2002, BGBl. I S. 2833

---

## Einstufung eines Abfalls

Die AVV verpflichtet zur Anwendung des neuen Abfallverzeichnisses und zur Einstufung eines Abfalls als besonders überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig.

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart richtet sich in beiden Fällen (Beseitigung und Verwertung) nach den Vorgaben, die in der Einleitung der Anlage zu § 2 Abs. 1 der AVV formuliert sind. Seine Überwachungsbedürftigkeit bestimmt sich wie folgt:

- Ein Abfall ist als **besonders überwachungsbedürftig** einzustufen, wenn er im Verzeichnis der AVV durch ein Sternchen „\*“ als gefährlich gekennzeichnet ist. Für die Gefährlichkeit sind die Gefährlichkeitsmerkmale nach § 3 Abs. 2 AVV maßgeblich. So gekennzeichnete Abfälle sind sowohl im Fall der Beseitigung als auch im Fall der Verwertung besonders überwachungsbedürftig; sie sind zugleich gefährlich im Sinne der europäischen Rechtsvorgaben.
- Im Fall der Beseitigung sind alle anderen Abfallarten **überwachungsbedürftig**. Im Fall der Verwertung sind nur die Abfallarten überwachungsbedürftig, die in der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV) gelistet sind.
- Soweit Abfallarten weder mit einem Sternchen gekennzeichnet noch in der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung gelistet sind, sind sie im Fall der Verwertung **nicht überwachungsbedürftig**.

## 2 Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart

Unter Berücksichtigung der Einleitung zum Abfallverzeichnis sollte bei der Zuordnung wie folgt vorgegangen werden:

- Der Abfallerzeuger ordnet den Abfall in Abhängigkeit der Herkunft einer der in den Kapiteln 1 - 12 und 17 - 20 gelisteten Abfallarten zu. In diesem ersten Schritt dürfen die Abfallschlüssel mit der Endziffer „99“ nicht ausgewählt werden.
- Führt die Prüfung nach Schritt 1 zu keinem passenden Abfallschlüssel, ist eine Einordnung in Kapitel 13, 14 oder 15 zu prüfen.
- Führt die Prüfung nach Schritt 2 zu keinem passenden Abfallschlüssel, ist eine Einordnung in Kapitel 16 zu prüfen.
- Führt die Prüfung nach Schritt 3 zu keinem passenden Abfallschlüssel, ist der Abfall der Abfallart mit dem Abfallschlüssel mit der Endziffer „99“ des Kapitels nach Schritt 1 zuzuordnen.



---

### 3 Kriterien für eine besondere Überwachungsbedürftigkeit

1. Das Abfallverzeichnis beinhaltet solche **Abfälle, die mindestens ein Gefährlichkeitskriterium erfüllen** und deshalb von der EU als gefährlich eingestuft sind. Sie sind mit einem Sternchen „\*“ gekennzeichnet und besonders überwachungsbedürftig.

Beispiele:

05 01 02\*                      Entsalzungsschlämme  
05 01 07\*                      Säureteere

2. Daneben gibt es so genannte „Spiegeleinträge“, die einen **konkreten Hinweis auf bestimmte gefährliche Stoffe oder Verbindungen** enthalten. Auch hierbei ist der gefährliche Eintrag mit einem Sternchen „\*“ gekennzeichnet.

Beispiele:

06 03 11\*                      feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten  
06 03 13\*                      feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten  
06 03 14                      feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen.

3. Daneben gibt es so genannte „Spiegeleinträge“, die einen **konkreten Hinweis auf gefährliche Eigenschaften** enthalten. Auch hierbei ist der gefährliche Eintrag mit einem Sternchen „\*“ gekennzeichnet.

Beispiele:

18 02 02 \*                      Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  
18 02 03                      Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

4. Daneben gibt es so genannte „Spiegeleinträge“, die einen **allgemeinen Hinweis auf gefährliche Stoffe oder Verbindungen** enthalten. Auch hierbei ist der gefährliche Eintrag mit einem Sternchen „\*“ gekennzeichnet.

Beispiele:

17 01 06 \*                      Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  
17 01 07                      Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen.

#### Gefährlichkeitskriterien

Bei Abfallarten, die im Abfallverzeichnis als gefährlich bzw. besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind, wird vorausgesetzt, dass sie mindestens eines der 14 Gefährlichkeitskriterien nach Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle aufweisen.

---

Die Gefährlichkeitskriterien H3 bis H8, H10 und H11 sind in § 3 Abs. 2 AVV über Grenzwerte konkretisiert. Für die übrigen Gefährlichkeitskriterien

- H1 „explosiv“: Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
- H2 „brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
- H9 „infektiös“: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwie-sermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- H12 Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden;
- H13 Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zum Beispiel ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist;
- H14 „ökotoxisch“: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können;

fehlen noch entsprechende Grenzwerte. Hinsichtlich der aufgeführten Kriterien ist insbesondere H 14 schwierig einzuschätzen.

### **Entwurf einer „Bundesverwaltungsvorschrift zur AVV“**

Das Bundesumweltministerium hat im Jahr 2003 den Entwurf einer „Bundesverwaltungsvorschrift zur AVV“ erarbeitet mit dem Ziel, insbesondere bei den Spiegeleinträgen den Vollzug zu erleichtern und zu vereinfachen. Der Entwurf ist im September 2003 in die Anhörung der beteiligten Kreise verschickt worden. Eine Veröffentlichung ist für 2004 vorgesehen.

---

## 4 Gesetzliche Grundlagen in Deutschland

Soweit zitiert, sind die Rechtsverordnungen wie folgt veröffentlicht:

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379), zuletzt geändert am 24. Juli 2002 durch Artikel 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis (BGBl. I Nr. 52 vom 29.07.2002 S. 2833) § 1 Anwendungsbereich § 2 Abfallbezeichnung § 3 Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen Anlage (zu § 2 Abs. 1): Abfallverzeichnis Einleitung Index: Kapitel des Verzeichnisses
BestüVAbfV	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996 S. 1377), zuletzt geändert am 10. Dezember 2001 durch Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379) § 1 Abfallbezeichnung § 2 § 3 In-Kraft-Treten Anlage: Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002, BGBl. I S. 1938
AltholzV	Altholzverordnung vom 15.08.2002, BGBl. I S. 3302
AltöIV	Altölverordnung vom 16.04.2002, BGBl. I S. 1368
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung vom 21.06.2002, BGBl. I S. 2214
BattV	Batterieverordnung vom 2.07.2001, BGBl. I S. 1486
PCBAbfallV	PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26.06.2000, BGBl. I S. 932
AbfKlärV	Klärschlammverordnung vom 15.04.1992, BGBl. I S. 912
BioAbfV	Bioabfallverordnung vom 21.09.1998, BGBl. I S. 2955, zuletzt geändert durch § 11 Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373).
VerpackV	Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1572



---

## II Hinweise zum Aufbau des Gesamtverzeichnis von Abfällen

In **Spalte 1** sind die Abfallschlüssel der AVV gelistet. Die Überwachungsbedürftigkeit der Abfallart ist wie folgt gekennzeichnet:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
xx xx xx * (dunkelgrau hinterlegt)		besonders überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung und zur Verwertung gemäß Anlage der AVV Das Sternchen „*“ dokumentiert, dass die Abfallart nach der EG-Entscheidung zum Abfallverzeichnis gefährlich ist.
xx xx xx (hellgrau hinterlegt)		überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung und zur Verwertung gemäß Anlage der AVV und Anlage der BestüVAbfV
xx xx xx (weiß hinterlegt)		überwachungsbedürftiger Abfall zur Beseitigung und nicht überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung gemäß Anlage der AVV

In **Spalte 2** sind die Abfallbezeichnungen der ab dem 01.01.2001 gültigen Abfallverzeichnis-Verordnung gelistet. Dabei bedeutet „Abfall a.n.g.“ „Abfall, anderswo (in der Gruppe) nicht genannt“.

**Spalte 3** enthält weitere Einstufungshinweise zu einzelnen Abfallarten sowie zu beachtende Drittregelungen.



---

# III. Gesamtverzeichnis von Abfällen

## 1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a.n.g.	

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Bemerkungen/Hinweise</b>
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	



## 2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkungen/Hinweise
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Die Entsorgung dieser Abfälle ist im Wesentlichen durch das Tierkörperbeseitigungsrecht (Tierseuchengesetz, Verfütterungsverbotsgesetz) geregelt.
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Getrennthaltungsvorgaben nach GewAbfV, insbesondere § 4 in Verbindung mit dem Anhang, beachten.
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten, hierunter fallen z. B. Pilzsubstratrückstände.
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	Fischabfälle müssen nach Anhang II Kapitel I und III der Richtlinie 90/667/EWG zu Fischmehl verarbeitet werden.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.

<b>Abfall-schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Bemerkungen/Hinweise</b>
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 02 99	Abfälle a.n.g.	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten. Hierunter fallen z. B. Schlämme aus der Gelatineherstellung, Gelatinestanzabfälle, Federn, Magen- und Darminhalte.
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	Katalogsystematik: Abfall ist nicht lösungsmittelhaltig.
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 03 99	Abfälle a.n.g.	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten. Hierunter fallen z. B. Schlämme aus der Speisefett- und Speiseölfabrikation, entölte Bleicherde, Würzmittelrückstände, Melaserückstände, Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung.
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 04 99	Abfälle a.n.g.	

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Bemerkungen/Hinweise</b>
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 05 99	Abfälle a.n.g.	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten. Hierunter fällt z. B. Molke.
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoho- lischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten.
02 07 99	Abfälle a.n.g.	Entsorgungsvorgaben der BioAbfV beachten. Hierunter fallen z. B. Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien, Trester und Weinhub, Hefe und hefeähnliche Rückstände.